

Merkblatt: Sicht im Strassenraum

Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Einhaltung der Sichtbermen bei Kreuzungen, Ausfahrten usw. (ohne Trottoir)

Grundeigentümer haben bei Grundstücksausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen gemäss den Skizzen frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtbermen **maximal eine Höhe von 80 cm** ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten und der Beobachtungspunkt variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss den Tabellen in den Abb. 1 und 2.

Sichtbermen ohne Trottoir:

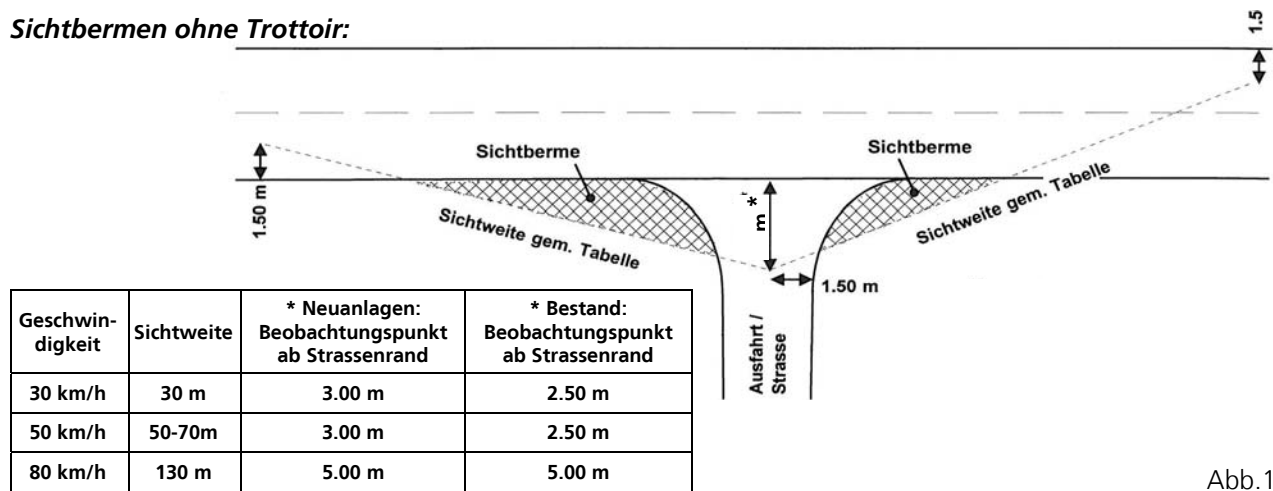


Abb.1

Sichtbermen Trottoir:

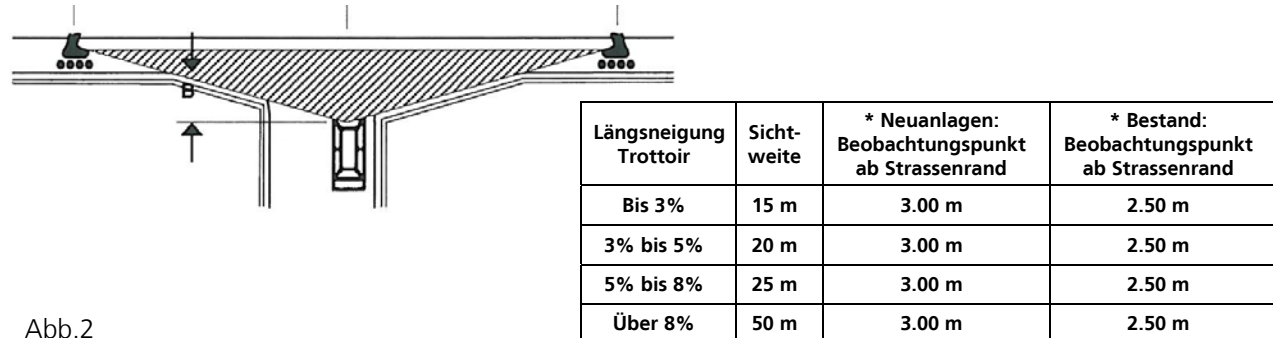


Abb.2

Ausfahrten über Trottoire auf Strassen haben ebenfalls Anforderungen bezüglich der Sicht auf den Fussgängerverkehr einzuhalten. Das Tiefbauamt gibt gerne weitere Auskünfte. Bei Einmündungen von Fusswegen direkt in die Strasse liegt der Beobachtungspunkt 0.50m hinter dem Strassenrand.

Rückschnitt von Bepflanzungen zur Einhaltung des Lichtraumprofils von Verkehrsflächen

Die Grundeigentümer der entsprechenden Bepflanzungen sind auch verantwortlich, dass das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen gewährleistet bleibt. Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sind dauernd unter Schnitt zu halten, damit der Strassenraum nicht eingeengt und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überragende Äste im Fahrbahnbereich der Strassen sind deshalb auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von 2.50 m zu stutzen.

Bei Lebhecken, Sträuchern und ähnlichen Pflanzen muss der Stockabstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze gemäss Abb. 2 mindestens 60 cm betragen. Auch bei Sichtbermen muss die Bepflanzung einen Stockabstand von mindestens 60 cm hinter der Sichtlinie einhalten.

Bei hochstämmigen Bäumen ist ein Stockabstand von 2.00 m zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze einzuhalten. Bei landwirtschaftlichen Kulturen von über 60 cm Höhe, hat der Abstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze die halbe Höhe, mindestens jedoch 90 cm zu betragen.

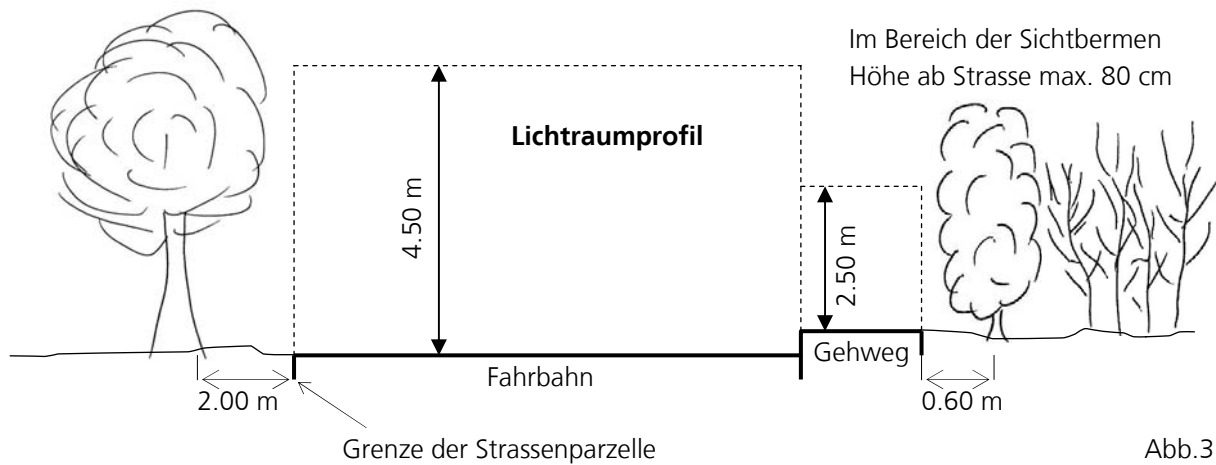


Abb.3

Mauern, Böschungen, Zäune und dergleichen

Einfriedungen und Mauern bis zu einer Höhe von 1.50 m müssen folgende Abstände einhalten:

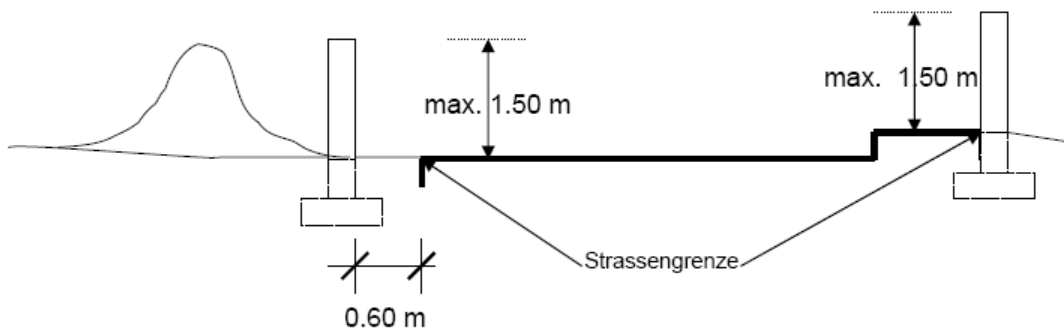


Abb.4

Sichtdurchlässige Zäune bis 1.50 m Höhe dürfen an die Strassengrenze gestellt werden. Höhere Zäune, Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.

Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Einhaltung der Sichtbermen im Bereich von Einfahrten und Kreuzungen.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine eminent wichtige Rolle. In diesem Sinn bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlage regelmässig (Frühling und Herbst), insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse aber auch des Lichtraumprofils, zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten!

Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege sind die Gemeinden bei Nichtbeachtung der Vorschriften ermächtigt, Bepflanzungen und andere Sichtbehinderungen zu Lasten der Grundeigentümer entfernen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter 052 724 52 94 gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über Strassen und Wege (vom 14.09.1992), insbesondere Art. 40 bis 43
- Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (vom 15.12.1992)
- SN 640 273a (vom 1.08.2010), VSS Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute